S A T Z U N G

des

Wir für Reppichau e.V.

In der Gründungsversammlung vom 21.09.25 beschlossenen und am 03.02.2026 in das hiesige Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragenen Fassung unter folgender VR-Nummer:

Wir für Reppichau e.V.
Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Wir für Reppichau e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister Stendal eingetragen werden und soll anschließend den Namenszusatz e.V. tragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 06386 Osternienburger Land, Mosigkauer Straße Nr. 22.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die
    - Förderung des Naturschutzes, ferner dem Naturschutz durch Rettung hilfsbedürftiger Wildtiere
    - Förderung der Heimatpflege
    - Förderung des Brauchtums
    - Förderung des Sports
    - Förderung der Kultur
    - Förderung von Kunst und Bildung
    - Förderung des Brandschutzes

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist konfessionell, weltanschaulich sowie politisch unabhängig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn die Änderung das Bestehen der Gemeinnützigkeit nicht gefährdet.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig und nicht anfechtbar.
3. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung, die Ordnungen und sonstige Beschlüsse des Vereins an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Eine Bindung an bestimmte Termine, insbesondere das Ende des Kalenderjahres, besteht nicht.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

   a) es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, oder

   b) es mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge länger als drei Monate im Rückstand ist
4. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zu geben, zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte, insbesondere Stimmrechte und die Ausübung von Vereinsämtern, bis über den Ausschlussbeschluss entschieden wurde.
5. Ein Ausschlussverfahren wegen rückständiger Zahlungen wird eingeleitet, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge länger als drei Monate im Rückstand ist. Das Mitglied ist schriftlich über die Einleitung des Ausschlussverfahrens zu informieren. Erst dann kann über einen Ausschluss abgestimmt werden.
6. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und ist schriftlich zu protokollieren.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das gleiche Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge bis zum 30.04. des laufenden Jahres zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
5. Umfang und Höhe des nach § 7 Punkt 4 zu erbringenden Mitgliedsbeiträge regelt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung des Vereins. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Zahlungserleichterungen beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
   a) der Vorstand
   b) die Mitgliederversammlung
   c) Kassenprüfer

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Bei Bedarf kann der Vorstand auf bis zu 8 Mitglieder erweitert werden.

2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind jeweils nur zu zweit gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
   b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
   c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
   d) die Aufnahme neuer Mitglieder
3. Weitere Delegationsbefugnisse regelt die Geschäftsordnung

§ 11 Bestellung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der zu wählenden Kassenprüfer aus beziehungsweise wird für die entsprechende Funktion kein Mitglied gewählt, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied kommissarisch einzusetzen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine formfreie Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
3. Vorstandssitzungen können in Präsenz, in digitaler Form (z. B. per Videokonferenz oder durch vergleichbare elektronische Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form durchgeführt werden. Sie sind den Präsenzsitzungen gemäß § 32 BGB rechtlich gleichgestellt. Beschlüsse, die in digitalen oder hybriden Sitzungen gefasst werden, haben die gleiche Gültigkeit wie Beschlüsse in Präsenzsitzungen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

   a) die Entgegennahmen und Bestätigung der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer

   b) den Beschluss über den Haushaltsplan

c) die Entlastung des Vorstandes

d) die Wahl des Vorstandes

e) die Wahl der Kassenprüfer

f) die Abwahl des Vorstandes

g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und deren Abberufung

i) die Änderung dieser Satzung

j) Beschluss über die Grundrichtung seiner Tätigkeit des FVFR

k) den Beschluss über die Auflösung des FVFR

l) die Genehmigung von Grundstücks-, und Immobiliengeschäften,

m) Beschluss von Ordnungen des Vereins

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die unterschriebene Einladung wird an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung gesendet. Bei einem schriftlichen Antrag an den Vorstand, kann die Einladung gegebenenfalls auch postalisch zugesendet werden.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder

4. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, geleitet. Der Vorsitzende kann diese Aufgabe auf ein Mitglied übertragen.
3. Die Aufgabe der Protokollführung obliegt dem Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassen- und Buchführung des Vereins hinsichtlich der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie erhalten Einsicht in alle Bücher und Belege einschließlich des Jahresabschlusses des Vereins.
2. Der Schatzmeister hat die Kassenprüfer 2 Wochen vor der Kassenprüfung einzuladen.
3. Die Kassenprüfer haben nach Schluss des Geschäftsjahres die Kassen und Buchführung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Auf der Grundlage dieses Berichtes stellen die Kassenprüfer den Antrag zur Entlastung des Vorstandes an die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei (2) Kassenprüfer. Diese dürfen keine Funktion im Vorstand ausüben.
5. Zu einer Kassenprüfung sind beide gewählten Kassenprüfer erforderlich.
6. Bei Bedarf können von Seiten der Kassenprüfer weitere Prüfungen, auch unangekündigte, erfolgen.
7. Die Kassenprüfer werden im gleichen Jahr wie der Vorstand gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ebenfalls vier Jahre.
8. Die Kassenprüfer berufen aus ihrer Mitte einen Sprecher.
9. Bei jeder Kassenprüfung sollte der Schatzmeister dauerhaft anwesend zu sein.

§ 17 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn die Einladung hierzu fristgerecht zugestellt wurde.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ausgenommen sind die Fälle, bei denen ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist.
3. Vorher ist die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten genau festzustellen und bekannt zu geben.
4. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet und von der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen abgezogen.
5. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Bei Abstimmungen sind grundsätzlich zuerst Anträge des Vorstandes und dann die Frist- und Formgerecht eingegangenen Anträge der Mitglieder zu beschließen. Darauffolgend werden alle weiteren Anträge behandelt.
7. Hat ein Antrag die notwendige Mehrheit der Stimmen erhalten, wird über die weiteren Anträge nur dann abgestimmt, wenn sie dem beschlossenen Antrag nicht widersprechen.
8. Vollmachten und Stimmboten sind nicht zulässig.
9. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Bei einem schriftlichen Antrag an den Vorstand, können die Wahlen auch geheim erfolgen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

§ 17 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Die Auflösung bedarf eine Mehrheit vom zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Osternienburger Land, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Ort Reppichau, zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung des Vereins am 21.09.2025 beschlossen worden.